

MERKBLATT ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Jeder Mitarbeiter, Praktikant, Famulant, Zivildienstleistender etc., der im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Patienten- oder sonstige personenbezogene Daten zur Kenntnis erlangt oder diese verarbeitet, hat die im Krankenhaus geltenden Verschwiegenheitspflichten zu beachten:

Patientendaten und weitere personenbezogene Daten

Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder durch Zusatzinformationen bestimmbarer Patienten des Krankenhauses. Dazu gehören alle in der Rechentechnik gespeicherten Daten, in Krankenakten oder sonstigen Aufschreibungen festgehaltenen Patientendaten, alle Röntgenaufnahmen, bildliche und grafische Aufzeichnungen (CT, MRT, EKG), Labordaten und alle Informationen zur Diagnose, Therapie, pflegerischen Maßnahmen, sowie abrechnungsrelevante Sachverhalte an die Kostenträger.

Patientendaten sind auch die personenbezogenen Daten von Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

Bereits der Aufenthalt eines Patienten im Krankenhaus stellt ein schutzwürdiges Patientendatum dar.

Sonstige personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z.B. Beschäftigter im Krankenhaus, Lieferant, Handwerker, Praktikant usw.)

Welche Datenschutzvorschriften sind beim Umgang mit Patientendaten zu beachten?

Im Krankenhaus dürfen Patientendaten nur erhoben (beschafft), verarbeitet (erfasst, aufgenommen, aufbewahrt, verändert, übermittelt) oder sonst genutzt werden, soweit das Krankenhausgesetz dies erlaubt oder der Patient eingewilligt hat.

Darüber hinaus muss das Krankenhausgesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift (Sozialgesetzbuch, Infektionsschutzgesetz) die Übermittlung von Patientendaten an Dritte anordnen.

Im Rahmen des Krankenhausaufnahmevertrages ist der Patient um seine schriftliche Einwilligung zu bitten, wenn er der Datenübermittlung an seinen Hausarzt zustimmt.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- das Bundesdatenschutzgesetz
- eine besondere „bereichsspezifische“ Rechtsvorschrift (das Krankenhausgesetz, Sozialgesetzbuch) sie erlaubt oder anordnet oder
- derjenige, dessen Daten verarbeitet werden, schriftlich eingewilligt hat.

Dabei gehen bereichsspezifische Rechtsvorschriften dem Bundesdatenschutzgesetz vor.

Datenschutz und „Ärztliche Schweigepflicht“

Eine besondere Form des „Datenschutzes“ ist die ärztliche Schweigepflicht der Ärzte und des medizinischen Personals. Sie schützt das Patientengeheimnis und gilt zusätzlich zu den übrigen Datenschutzvorschriften. Die unbefugte Offenbarung des Patientengeheimnisses kann nach § 203 Strafgesetzbuch geahndet werden.

Befugte und unbefugte Offenbarung des Patientengeheimnisses

Das Patientengeheimnis wird **unbefugt offenbart**, wenn es ohne Zustimmung des Patienten oder ohne Rechtfertigung durch ein anderes Gesetz in irgendeiner Weise einem Dritten zur Kenntnis gelangt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Dritte seinerseits schweigepflichtig ist oder ob es sich um einen Angehörigen des Patienten handelt.

Dritte in diesem Sinne sind alle nicht an der Behandlung eines Patienten im Krankenhaus beteiligten Ärzte und deren Hilfspersonal sowie z.B. die Mitarbeiter der Patientenverwaltung, der Datenverarbeitung etc..

Das Patientengeheimnis wird im Rahmen der Mitbehandlung mit Kenntnis des Patienten **befugt offenbart**, oder wenn der Patient die betreffenden Personen von der Schweigepflicht entbunden hat. Dies hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Ohne eine Entbindung von der Schweigepflicht ist die Offenbarung nur befugt (und damit straffrei), wenn in einem Gesetz die Mitteilung vorgeschrieben ist (z.B. Sozialgesetzbuch, Infektionsschutzgesetz).

Rechte des Patienten

Der Patient hat das Recht, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen, an die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden, zu erhalten.

Weiterhin kann er Einsicht in seine Krankenunterlagen nehmen. Soweit Auskunfts- und Einsichtsansprüche medizinische Daten des Patienten betreffen, darf sie nur der behandelnde Arzt erfüllen.

Medizinische Daten für Forschungszwecke

Im Rahmen von Forschungsvorhaben dürfen Ärzte für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Patientendaten arbeiten. Eine Übermittlung von Patientendaten an Dritte und eine Verarbeitung oder sonstige Nutzung sind nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das Forschungsvorhaben aufzuzeichnen.

Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

- Unbefugten den Zutritt zu patienten- sonstigen personenbezogenen Daten verwehren und deren Einsicht oder Nutzung verhindern
- Zugriff ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten (beispielsweise im Rahmen der Behandlung) ermöglichen
- Sicherung der Vertraulichkeit während Transport und Übertragung (Verschluss, Kurier, Verschlüsselung)
- Prüfung und Nachweis, wer welche Daten in Datenverarbeitungssysteme oder Krankenakten eingegeben, verändert oder entfernt hat
- Kontrolle von Dienstleistern, die möglicherweise Zugriff auf patienten- oder personenbezogene Daten haben
- Sicherung der Daten vor Verlust, Verfälschung oder Zerstörung
- Trennung der medizinischen von den Verwaltungsdaten

Folgen datenschutzrechtlicher Verstöße

Es werden arbeitsrechtliche Maßnahmen, nach BDSG Bußgelder bis zu 250.000 Euro oder im Rahmen einer Straftat nach BDSG oder StGB Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren angedroht.

Weitere Informationen:

In Schulungen zum Datenschutz oder durch Nutzung der Informationen im Intranet („Datenschutz“) können Sie Ihre Kenntnisse zum Datenschutz vertiefen.

Darüber hinaus können Sie sich gern jederzeit vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten, Frau / Herrn Tel..... Email:..... wenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert Ihnen Vertraulichkeit bei Ihrer Anfrage zu.